

# **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Loxstedt.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien am 09. Januar 2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13a Urnenreihengrabstätten
- § 13b Stille Wiese
- § 13c Urnengarten
- § 13d Grabstätten unter Bäumen
- § 13e Ruhergarten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 16 Bestattungsverzeichnis

### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 17 Gestaltungsgrundsatz
- § 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 19 Allgemeines
- § 20 Grabpflege, Grabschmuck
- § 21 Vernachlässigung

### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 22 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 23 Mausoleen und gemauerte Gräfte

- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### **VIII. Trauerfeiern**

- § 26 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

### **X. Schlussvorschriften**

- § 29 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 89/1, 96/1, 96/3, 96/4 Flur 6 Gemarkung Loxstedt in Größe von insgesamt 2,0164 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Loxstedt.
- (2) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstands.

### **§ 2 §**

#### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Loxstedt verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Reservierung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist ständig bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video - und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Loxstedt ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

### **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von dem Kirchenvorstand auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Dienstleistungserbringer haben nach erfolgten Arbeiten auf dem Friedhof ggf. alte Grabsteine, Grabumrandungen, Gitter und dergleichen sowie Bäume mitzunehmen. Sie dürfen nicht auf den Abfallplätzen des Friedhofes gelagert werden. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns die Entsorgung auf Kosten des Dienstleistungserbringers vor.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Kirchenvorstand für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pfarramt der Kirchengemeinde Loxstedt anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Das Pfarramt setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Das Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Loxstedt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung des Pfarramts bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstarben, 20 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder auf richterliche Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrabstätten            (§ 13a)
- b) Stille Wiese                            (§ 13b)
- c) Urnengarten                            (§ 13c)
- d) Grabstätten unter Bäumen        (§ 13d)
- e) Wahlgrabstätten                      (§ 14)

(2) Lage, Einteilung und Größe der Grabstätten und ihrer Grabstellen legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Wahlgrabstätten können für zukünftige Nutzungsrechte auf Antrag reserviert werden.

(4) In einer Wahlgrabstelle dürfen grundsätzlich nur eine Leiche oder bis zu drei Aschen bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche nur dann bestattet werden, wenn die bereits bestatteten Personen der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter waren.

(6) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(7) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(8) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 7 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Nutzungsrechte**

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Ev.-luth. Kirchengemeinde Loxstedt. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(2) Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person und die Bestätigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(4) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche Person das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht auf die nächsten Angehörigen entsprechend der gesetzlichen Erbfolge, hier je Personengruppe auf die jeweils älteste Person, oder einer anderen, von der nutzungsberechtigten Person als deren Erbe benannten Person über.

## **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung oder Bestattung von Aschen, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Bei Bestattung jeder weiteren Urne verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche. Die Gebühr für die Verlängerung ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die nutzbaren Arten von Reihengrabstätten sind in §§13a-d beschrieben.

(2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

### **§ 13a Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Stelle ausschließlich für eine Bestattung von bis zu vier Aschen je Grabstelle.

### **§ 13b Stille Wiese**

(1) Die Stille Wiese ist ein Rasenfeld mit Reihengrabstätten mit je einer Stelle zur Beisetzung von jeweils einer Leiche oder bis zu zwei Aschen je Grabstelle. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist vergeben und kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist nicht verlängert werden.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist ausschließlich mit einem liegenden Grabmal mit innenliegender Schrift zulässig. Die Pflege dieser Gräber durch Angehörige, Verwandte usw. ist nicht gestattet. Sie wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

### **§ 13c Urnengarten**

- (1) Der Urnengarten ist ein durch die Kirchengemeinde gärtnerisch hergerichtetes Feld mit Reihengrabstellen zur Beisetzung von jeweils einer Asche je Grabstelle.
- (2) Grabstellen im Urnengarten werden mit einer Grabstelle im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Die Kennzeichnung der Grabstelle geschieht mit einem liegenden Grabmal mit innenliegender Schrift, dessen einheitliche Gestaltung von der Kirchengemeinde vorgegeben wird. Die Pflege dieser Gräber durch Angehörige, Verwandte usw. ist nicht gestattet. Sie wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

### **§ 13d Grabstätten unter Bäumen**

- (1) Grabstätten unter Bäumen sind Felder mit Reihengrabstellen zur Beisetzung von jeweils einer Asche je Grabstelle, die um einen oder mehrere Bäume angelegt sind.
- (2) Grabstätten unter Bäumen werden mit einer Grabstelle im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Namen der Beigesetzten werden von der Kirchengemeinde auf einer Tafel vermerkt, die auf dem Grabstättenfeld angebracht ist.
- (4) Die Pflege der Grabstätten unter Bäumen erfolgt durch die Kirchengemeinde.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Anlässlich einer Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person erworben bzw. verlängert werden. Die Gebühren für Erwerb und Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Nach einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Die Dauer der Reservierung nach § 11 Abs 3 einer Wahlgrabstätte beträgt 5 Jahre vom Tage der Bestätigung an. Über die Reservierung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Die Reservierung nach § 11 Abs 3 kann jederzeit bis zum Ablauf auf Antrag in ein Nutzungsrecht nach Absatz 1 umgewandelt werden. Bei einer Bestattung wird sie ohne Antrag durch ein Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person abgelöst.
- (5) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer bestattet wird. Kann nach dem Tode einer zu bestattenden Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person dem Pfarramt nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist dieses nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

### **§ 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstands.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Reservierung einer Wahlgrabstätte kann jederzeit beendet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

## **§ 16 Bestattungsverzeichnis**

(1) Der Kirchenvorstand führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 17 Gestaltungsgrundsatz**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen mit einer Umrandung aus in den Boden eingelassenen Randsteinen versehen sein.

(2) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig. Grabplatten, die eine Grabstätte oder eine Grabstelle vollständig oder zu mehr als zu einem Drittel bedecken, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Grabhügel, die eine Höhe von 20cm überschreiten, stören die harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und sind daher nicht gestattet. Ebenso stören Bänke oder Stühle auf oder neben Grabstätten das Bild des Friedhofs, und dürfen deshalb nicht aufgestellt werden. Der Kirchenvorstand kann in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die Aufstellung von Bänken genehmigen.

### **§ 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 17 (1) entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sollen in ihrer Größe an die Größe der Grabstätte angepasst sein. Grabmale aus gegossener Zementmasse, aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Kunststoffen, Blech oder ähnlichem Material sind nicht gestattet. Das Anstreichen von Grabmalen ist nicht zulässig.

(3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.



## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege von Urnenreihengrabstätten (§13a) sowie von Wahlgrabstätten (§14) sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Der damit verbundene Aufwand wird der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung von reservierten Wahlgrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

### **§ 20 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Reihengrabstätten, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden (Stille Wiese nach §13b, Urnengarten nach §13c, Grabstätten unter Bäumen nach §13d), dürfen nicht mit Grabschmuck versehen werden. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte.

### **§ 21 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannteste Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Kirchenvorstand in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Kirchenvorstand

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Anforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 22**

#### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist vor Beginn der Maßnahme dem Friedhofspersonal vorzulegen.

(4) Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal lediglich ein weiterer Name, eine Berufsbezeichnung, Geburts- und Sterbedatum in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(6) Grabmale auf Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden (Stille Wiese nach §13b, Urnengarten nach §13c), müssen so gestaltet und verlegt sein, dass problemlos mit Geräten zur Friedhofspflege darüber hinweggefahren werden kann. Bei Urnenreihengrabstätten der Stillen Wiese (§13b) und im Urnengarten (§13c) sind Grabmale verpflichtend. Sie dürfen auf der Stillen Wiese Maße von 75cm × 50cm, im Urnengarten 40cm × 30cm nicht überschreiten. Im Urnengarten (§13c) schreibt die Friedhofsverwaltung ihre Gestaltung vor. Die Nutzungsberechtigte oder die von ihr beauftragte Person hat sich bei der Friedhofsverwaltung nach den Vorgaben zu erkundigen.

(7) Auf Grabstätten der Stillen Wiese (§13b), des Urnengartens (§13c) und unter Bäumen (§13d) darf in der Zeit zwischen dem 1. April und 31. Oktober jedes Jahres kein Grabschmuck abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vorhandenen Grabschmuck ersatzlos zu entfernen und zu entsorgen und den entstehenden Aufwand der Nutzungsberechtigten Person durch eine pauschale Gebühr in Rechnung zu stellen.

(8) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(9) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(10) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(11) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(12) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 18 Abs. 5.

### **§ 23**

#### **Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von der Nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

### **§ 24**

#### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Nutzungsberechtigte Person die Entfernung der Grabmale, der Einfassungen der Grabstätten und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

### **§ 25**

#### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§ 26**

#### **Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche St. Marien zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 27**

#### **Haftung**

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 28**

#### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsordnung außer Kraft: